

## **Merkblatt für Hundehalter/innen**

### **Checkliste**

#### **Vor der Anschaffung**

- Sicherstellen, dass der Hund einen Mikrochip trägt
- Haftpflichtversicherung Deckungssumme 3 Mio. Franken
- Registrierung des Hundehalters im AMICUS

#### **Nach der Anschaffung**

- Registrierung bei der Hundedatenbank AMICUS innert 10 Tagen
- Anmeldung des Hundes bei der Gemeinde innert 10 Tagen
- Obligatorische praktische Hundeeziehungskurse innert einem Jahr nach Übernahme des Hundes

#### **Übergabe, Übernahme, Ausfuhr ins Ausland oder Todesfall**

- Selbständige Mutation in AMICUS innert 10 Tagen
- Meldung bei der Gemeinde innert 10 Tagen

#### **Allgemein**

- Den Hund sicher und verantwortungsbewusst halten, so dass weder Menschen oder andere Tiere gefährdet oder belästigt werden
- Orte mit Zutrittsverbot oder genereller Leinenpflicht beachten
- Hundekot korrekt beseitigen
- Lärmbelästigung vermeiden
- Hundesteuer und Haftpflichtversicherung jährlich begleichen
- Namens- und Adresswechsel bei der Hundedatenbank AMICUS und bei der Gemeinde melden

### **Weitere Informationen**

#### **Kennzeichnung des Hundes**

Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Tierhalter, bei dem der Hund geboren wurde, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf ausschliesslich von in der Schweiz tätigen Tierärzten vorgenommen werden. Ein im Ausland gechippter Hund muss nach Zuzug vom Ausland von einem in der Schweiz tätigen Tierarzt in AMICUS registriert werden.

#### **Registrierung Ersthundehalter im AMICUS**

Hunde müssen in einer zentralen Datenbank registriert sein. Das schweizweite Hunderegister betreibt die Identitas AG (AMICUS). Wer zum ersten Mal Hundehalter werden möchte, muss sich vorgängig von der Wohnsitzgemeinde in AMICUS registrieren lassen. Anschliessend werden Ihnen von AMICUS die Benutzerdaten und das Passwort mit der Post oder per E-Mail zugestellt.

#### **Registrierung Halterwechsel bei AMICUS (Hund übergeben)**

Wer bereits als Hundehalter in AMICUS (früher ANIS) registriert ist und einen neuen Hund übergeben möchte, muss dies selbständig in AMICUS mutieren. Dazu müssen Sie zwingend die AMICUS-Identifikationsnummer sowie Vor- und Nachname des neuen Halters eintragen.

#### **Registrierung Halterwechsel bei AMICUS (Hund übernehmen)**

Wer bereits als Hundehalter in AMICUS (früher ANIS) registriert ist und einen neuen Hund übernehmen möchte, muss dies selbständig in AMICUS mutieren. Dazu geben Sie dem bisherigen Halter Ihre AMICUS-Identifikationsnummer bekannt, warten bis dieser den Halterwechsel mitteilt, loggen sich in AMICUS ein und übernehmen dann den Hund. Bei dieser Gelegenheit können Sie ihm auch einen neuen Namen geben.

## **Meldepflicht bei der Gemeinde**

Halter registrierter Hunde müssen Änderungen ihrer Personalien, Halter-wechsel, Zu-, Um- oder Wegzüge sowie den Tod ihres Hundes innert 10 Tagen der Wohnsitzgemeinde melden. Dabei sind nebst Name und Ad-resse des Halters auch die wichtigsten Angaben zum Hund anzugeben: Name, Geburtsdatum, Rasse, Geschlecht und Chip-Nummer. Zudem ist die Police der Haftpflichtversicherung sowie eine Bestätigung über die Hundeausbildung abzugeben.

## **Hundesteuer**

Die Hundesteuer wird für die nötige Infrastruktur in der Gemeinde ver-wendet. Sie beträgt für den ersten Hund Fr. 80.-/Jahr und für jeden weite-ren Hund im gleichen Haushalt Fr. 130.-/Jahr. Die Hundesteuer ist zahl-bar innert 30 Tagen nach Rechnungstellung. Falls ein Hund stirbt oder weitergegeben wird, erfolgt von Gesetzes wegen keine Rückerstattung.

## **Haftpflichtversicherung**

Wer einen Hund hält, muss eine Haftpflichtversicherung mit einer De-ckungssumme von mindestens 3 Mio. Franken abgeschlossen haben. Der entsprechende Nachweis ist der Gemeinde einzureichen.

## **Obligatorische Hundeausbildung**

Das Thurgauer Hundegesetz schreibt vor, dass wer einen Hund hält, in-nerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Hundes einen Kurs über ei-ne anerkannte praktische Hundeerziehung besuchen muss. Die aner-kannte praktische Hundeerziehung umfasst einen Kurs mit mindestens 10 Lektionen mit Lerninhalten wie Leinenführigkeit, allgemeinem Gehor-sam und Verhalten in der Umwelt und, sofern es das Alter zulässt, einen Welpenkurs.

## **Bewilligungspflicht potentiell gefährlicher Hunde**

Für bewilligungspflichtige Hunde ist im Kanton Thurgau grundsätzlich das Veterinäramt zuständig ([www.veterinaeramt.tg.ch](http://www.veterinaeramt.tg.ch)). Wer einen potentiell gefährlichen Hund oder einen Hund aus einer Kreuzung mit einem poten-tiell gefährlichen Hund im Kantonsgebiet halten oder ausführen will, be-nötigt eine kantonale Bewilligung. Diese ist im Voraus einzuholen. Neuzuzüger müssen das Bewilligungsgesuch innert 10 Tagen beim Vete-rinäramt einreichen. Die Bewilligung basiert auf einer Beurteilung der Wesenssicherheit des Hundes. Mit dem Bewilligungsgesuch sind dem Veterinäramt folgende Unterlagen einzureichen: Handlungsfähigkeits-zeugnis, Wohnsitzbestätigung, Auszug aus dem Schweizerischen Zent-ralstrafregister, Nachweis-papiere über die Herkunft des Hundes und über Kenntnisse im Hundewesen, Police der Haftpflichtversicherung, Passfo-to, Mikrochipnummer, Kostenvorschuss Fr. 500.-.

## **Links**

[www.AMICUS.ch](http://www.AMICUS.ch)  
[www.veterinaeramt.tg.ch](http://www.veterinaeramt.tg.ch)

## **Kontakt**

Politische Gemeinde Ermatingen  
Jara Sturzenegger, Leiterin Hundekontrolle  
Hauptstrasse 88, 8272 Ermatingen  
071 663 30 30 / [gemeinde@ermatingen.ch](mailto:gemeinde@ermatingen.ch)